

Az.: 2 A 26/23
8 K 1805/21 VG Leipzig



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

– Klägerin –
– Antragstellerin –

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch das Bundesministerium des Innern
vertreten durch die Bundespolizeiakademie
Ratzeburger Landstraße 4, 23562 Lübeck

– Beklagte –
– Antragsgegnerin –

wegen

Einstellung in den Vorbereitungsdienst des mittleren Polizeivollzugsdienstes
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 2. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Obergerverwaltungsgerichtes Dr. Grünberg, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Dr. Henke und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Dr. Hoentzsch

am 2. Juni 2025

beschlossen:

Der Antrag der Klägerin auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 22. November 2022 - 8 K 1805/21 - wird abgelehnt.

Die Klägerin trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert wird auch für das Zulassungsverfahren auf 7.705,32 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Der zulässige Antrag hat keinen Erfolg. Die geltend gemachten Zulassungsgründe (§ 124 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 3 VwGO) liegen nicht vor.
- 2 1. Die Klägerin begehrt die Einstellung in den mittleren Polizeivollzugsdienst der Beklagten.
- 3 Die Klägerin bewarb sich mit einem am 8. Januar 2021 bei der Beklagten eingegangenen Schreiben mit einem von der Beklagten zur Verfügung gestellten Bewerbungsbogen, in welchem sie unter der Rubrik „Gesundheit“ im Feld „Erkrankungen“ die Angabe „ja! Borreliose“ eintrug. Im Anschluss nahm sie an einem Auswahlverfahren teil. In einem späteren Anamnesebogen der polizeiärztlichen Untersuchung am 13. Juli 2021 gab die Klägerin unter „Stoffwechselerkrankungen“ an: „Schilddrüsenunterfunktion seit 2005“ und unter „Medikamente“: „L-Thyroxin 100“. Die Klägerin leidet unstreitig an der Autoimmunerkrankung Hashimoto-Thyreoiditis. Diese besteht lebenslang und führt zu einer Schilddrüsenunterfunktion. Die Klägerin nimmt das Medikament L-Thyroxin 100 ein, welches das von der Schilddrüse nicht mehr gebildete Hormon Thyroxin substituiert.
- 4 Das Untersuchungsergebnis der Polizeiärztin, die als Zeugin vom Verwaltungsgericht einvernommen wurde, lautete „polizeidienstuntauglich“. Mit Bescheid vom 26. Juli 2021 wurde der Klägerin mitgeteilt, dass sie für den Polizeivollzugsdienst gesundheitlich nicht geeignet sei. Der hiergegen eingelegte Widerspruch wurde mit Widerspruchsbescheid vom 16. November 2021 zurückgewiesen. Die Klägerin sei gesundheitlich ungeeignet, weil sie an einer behandlungs- und kontrollbedürftigen Schilddrüsenerkrankung leide. Sie sei deswegen nicht voll einsatz- oder verwendungsfähig. Zudem erschüttere das Verschweigen vorliegender Erkrankungen in der Bewerbung vom 8. Januar 2021 das Vertrauen in die charakterliche Integrität und stelle „einen weiteren Einstellungshinderungsgrund“ dar.

- 5 Das Verwaltungsgericht Leipzig hat mit dem angegriffenen Urteil die Klage als unbegründet abgewiesen. Einer Einstellung der Klägerin stehe sowohl die charakterliche Ungeeignetheit als auch die gesundheitliche Polizeidienstuntauglichkeit entgegen. Die charakterliche Ungeeignetheit ergebe sich aus den unvollständigen Angaben zur Gesundheit der Klägerin auf dem Eingangsfragebogen. Auf dieses Einstellungshindernis habe der Widerspruchsbescheid auch abgestellt. Die Beklagte habe die Klägerin zu Recht zusätzlich für polizeidienstuntauglich gehalten. Diese ergebe sich aus der Erkrankung der Klägerin an Hashimoto-Thyreoiditis. Die Krankheit führe zu einer Funktionslosigkeit der Schilddrüse und erfordere eine tägliche Medikamentierung. Die Medikamente müssten zu festen Zeiten eingenommen werden. Dies verträge sich nicht mit der jederzeitigen polizeilichen Einsatzbereitschaft und wechselnden Dienstschichten. Symptome der Krankheit seien Gedächtnisschwäche, Konzentrationsschwäche, eine eingeschränkte Anpassung der Wärmeregulation, Schwächen der mentalen Kraft, Aggressionen, Ängste oder Nervosität. Diese Symptome stünden der Übernahme komplexer Aufgaben wie dem Führen einer Dienstwaffe entgegen. Ein atypischer Sachverhalt liege nicht vor.

- 6 Mit ihrem Antrag auf Zulassung der Berufung macht die Klägerin ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des verwaltungsgerichtlichen Urteils geltend, § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO. Sie ist der Ansicht, die fehlende charakterliche Eignung sei nicht Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen, weshalb das Verwaltungsgericht nicht ohne Hinweis auf diesen Umstand hätte abstellen dürfen. Auch der Widerspruchsbescheid stelle nicht auf eine fehlende charakterliche Eignung ab. Eine Frage zu möglichen Erkrankungen sei auf dem Eingangsfragebogen unzulässig, weil Krankheiten zu diesem Zeitpunkt des Verfahrens nicht geprüft würden. Das Abfragen von körperlichen Beeinträchtigungen verstoße gegen § 1 AGG. Gesundheitsdaten dürften nach § 9 Abs. 1 DSGVO durch die abfragende Stelle jenseits einer polizeiärztlichen Untersuchung nicht verarbeitet werden. Die Angabe der Klägerin zu den Krankheiten, die mit „ja! Borreliose“ beantwortet wurde, erwecke nicht den Eindruck der Vollständigkeit. Die Klägerin sei auch nicht zur Motivation beim Ausfüllen des Eingangsfragebogens befragt worden, obwohl es auf deren Sicht und deren Motivation ankomme. Außerdem bestünden ernstliche Zweifel an der Annahme der Polizeiuntauglichkeit. Die von der Beklagten angeführte Vorschrift PDV 300 entspreche nicht den verfassungsrechtlichen Vorgaben, weshalb sie nicht herangezogen werden könne. Es fehle an einem Maßstab für die Beurteilung der hinzunehmenden gesundheitlichen Einschränkungen. Die Zeugenaussage der Polizeiärztin könne nicht verwertet werden. Die Zeugin habe die Klägerin nicht zu ihrer gesundheitlichen Situation befragt, sondern ausschließlich auf die mitgebrachten Befunde abgestellt. Es hätte dazu Stellung genommen werden müssen, welche beruflichen Anforderungen konkret aufgrund der Einschränkungen nicht erfüllt werden könnten; dazu habe die Zeugin keine Aussagen machen können. Das Verwaltungsgericht habe sich auf Aussagen der Zeugin gestützt, welche diese nicht getätigt habe.

Zudem gehe die Zeugin von einer unzutreffenden Tatsachengrundlage aus und berücksichtige bestimmte Publikationen zu der Krankheit und deren Behandlung nicht. Die vom Verwaltungsgericht angenommenen Einschränkungen kämen in der Praxis nicht vor; zu den Folgen der Erkrankung hätte ein Sachverständigengutachten eingeholt werden müssen. Außerdem macht die Klägerin besondere rechtliche Schwierigkeiten (§ 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO) geltend, weil die Beklagte Maßstäbe aufzustellen habe, wann trotz gesundheitlicher Einschränkungen die Polizeidiensttauglichkeit bestehe. Diese Anforderungen müssten aus Art. 33 Abs. 2 GG und Art. 12 Abs. 1 GG abgeleitet werden, weil nicht auf bestehende Vorschriften zurückgegriffen werden könne. Weiterhin sei die Frage grundsätzlich bedeutsam (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO), „ob der Dienstherr bei gesundheitlichen Einschränkungen das Maß der für die Polizeidiensttauglichkeit zulässigen oder eben unzulässigen gesundheitlichen Einschränkungen zu bestimmen hat“ und „ob eine Schilddrüsenerkrankung wie im Fall der Antragstellerin, wenn sie durch die Einnahme von Medikamenten asymptomatisch und überwachungsbedürftig ist, die gesundheitliche Eignung für den Polizeidienst ausschließt.“

- 7 Die Beklagte verteidigt unter Auseinandersetzung mit dem klägerischen Vortrag das Urteil des Verwaltungsgerichts.
- 8 2. Die Berufung ist nicht wegen ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen Urteils gem. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) zuzulassen.
- 9 Der Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel dient der Verwirklichung von Einzelfallgerechtigkeit. Er soll eine berufungsgerichtliche Nachprüfung des Urteils des Verwaltungsgerichts ermöglichen, wenn sich aus der Begründung des Zulassungsantrags ergibt, dass hierzu wegen des vom Verwaltungsgericht gefundenen Ergebnisses Veranlassung besteht. Ernstliche Zweifel in dem genannten Sinne sind anzunehmen, wenn der Antragsteller des Zulassungsverfahrens tragende Rechtssätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so infrage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens zumindest als ungewiss erscheint (SächsOVG, Beschl. v. 29. Januar 2025 - 2 A 400/23 -, juris, Rn. 8). Wenn das Verwaltungsgericht seine Entscheidung auf mehrere selbstständig tragende Begründungen gestützt hat, dann kann der Senat eine Berufung nur zulassen, wenn der Rechtsmittelführer gegen jede der tragenden Begründungen mindestens einen Zulassungsgrund darlegt und dieser Grund auch vorliegt (vgl. BVerwG, Beschl. v. 21. September 2023 - 3 B 44.22 -, juris Rn. 20; SächsOVG, Beschl. v. 21. Juni 2023 - 6 A 38/22 -, juris Rn. 6). Daran fehlt es hier.
- 10 a. Das Verwaltungsgericht hat zutreffend und selbständig tragend darauf abgestellt, dass die Beklagte die Klägerin wegen der von dieser im Bewerbungsbogen gemachten unvollständigen

Angaben zu ihrer Gesundheit für charakterlich ungeeignet halten durfte. Der Senat schließt sich den Ausführungen des Verwaltungsgerichts (UA S. 8 bis 10) an und macht sie sich zu eigen, § 122 Abs. 2 Satz 3 VwGO. Das Vorbringen im Zulassungsverfahren rechtfertigt keine andere Beurteilung.

- 11 Insbesondere durfte die Beklagte bereits in dem (ersten) Bewerbungsbogen nach dem gesundheitlichen Zustand der Klägerin fragen. Die gesundheitliche Eignung der Bewerber für den Polizeivollzugsdienst ist zwingende Voraussetzung für eine Einstellung. Bei der in Art. 33 Abs. 2 GG geforderten Beurteilung der Eignung hat der Dienstherr immer auch eine Entscheidung darüber zu treffen, ob der Bewerber in gesundheitlicher Hinsicht den Anforderungen des Amtes entspricht (vgl. die vom Verwaltungsgericht genannten Zitate - UA S. 9). Gesetzlich hat sich das in § 1 PolV i. V. m. 2 Abs. 2, § 10a BLV niedergeschlagen. Daraus folgt eine Prüfungspflicht der einstellenden Behörde, woraus eine Berechtigung resultiert, dem Bewerber entsprechende Fragen zu stellen. Die wahrheitsgemäße und vollständige Beantwortung durch den Bewerber ist erforderlich, damit eventuell bestehende Zweifel an dessen Eignung ausgeräumt werden können oder der Dienstherr solchen Zweifeln im einzelnen nachgehen kann (vgl. Senatsurt. v. 30. Oktober 1996, ZBR 1997, 132ff.). Es ist nicht ersichtlich, warum nicht bereits bei der erstmaligen Befragung eines Bewerbers diese Informationen abgefordert werden können. Denn jedenfalls beim Vorliegen gravierender, die gesundheitliche Eignung ausschließender Krankheiten ist ein Abbruch des Einstellungsverfahrens bereits vor einer polizeiärztlichen Untersuchung nicht ausgeschlossen. Eine Frage nach der Gesundheit der Bewerber stellt auch keine nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 AGG unzulässige Benachteiligung dar. Fragen zur Gesundheit sind nach § 8 Abs. 1 AGG wegen beruflicher Anforderungen zulässig, weil Informationen über die gesundheitliche Verfassung der Bewerber eine zwingende Voraussetzung für die Beurteilung der Polizeidiensttauglichkeit darstellen. Gleiches gilt für die Verarbeitung der Daten nach Art. 9 Abs. 2 lit. h DSGVO, deren Zulässigkeit sich aus der Beurteilung der Arbeitsfähigkeit des Beschäftigten ergibt. Angesichts der Vielzahl von Krankheiten, die eine Polizeidienstfähigkeit ausschließen können, ist die im Bewerbungsbogen enthaltene Frage auch nicht zu allgemein gehalten.
- 12 b. Das Verwaltungsgericht hat mit seiner selbständig tragenden Begründung der charakterlichen Nichteignung keine Überraschungsentscheidung getroffen oder sonst gegen den Grundsatz des rechtlichen Gehörs verstoßen.
- 13 Der Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG, § 108 Abs. 2 VwGO) verpflichtet das Gericht, Anträge und Ausführungen der Beteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in seine Erwägungen einzubeziehen. Art. 103 Abs. 1 GG verlangt zudem, dass einer gerichtlichen Entscheidung nur solche Tatsachen und Beweisergebnisse zugrunde gelegt werden, zu denen

den Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist (vgl. BVerfG, Beschl. v. 30. April 1996, AuAS 1996, 249). Die Vorschrift gewährleistet das Recht, sich nicht nur zu dem der Entscheidung zugrunde liegenden Sachverhalt, sondern auch zur Rechtslage zu äußern. Daraus folgt indes keine Pflicht des Gerichts, die Beteiligten vorab auf seine Rechtsauffassung oder mögliche Würdigung des Sachverhalts hinzuweisen, weil sich die tatsächliche und rechtliche Einschätzung regelmäßig erst aufgrund der abschließenden Entscheidungsfindung nach Schluss der mündlichen Verhandlung ergibt. Eine den Anspruch auf rechtliches Gehör konkretisierende gerichtliche Hinweispflicht besteht zur Vermeidung einer Überraschungsentscheidung nur dann, wenn auch ein gewissenhafter und kundiger Prozessbeteiligter nach dem bisherigen Prozessverlauf nicht mit einer bestimmten Bewertung seines Sachvortrags durch das Verwaltungsgericht zu rechnen braucht (Senatsbeschl. v. 13.01.2025 - 2 A 321/23 -, juris Rn. 19; vgl. BVerfG, Beschl. v. 19. Mai 1992, BVerfGE 86, 133, 144 f; BVerwG, Beschl. v. 18. Oktober 2010 - 9 B 94.10 - juris).

- 14 Unabhängig davon, ob das Verwaltungsgericht in der mündlichen Verhandlung ausdrücklich die Frage der charakterlichen Eignung angesprochen hat (so der Vortrag der Beklagten im Zulassungsverfahren (AS 218 RS), das Protokoll gibt keine ausdrückliche Auskunft), ist es schon aufgrund der Tatsache, dass jedenfalls im Widerspruchsbescheid (S. 6 unten) die mangelnde charakterliche Eignung ausdrücklich angesprochen und als weiterer Einstellungshinderungsgrund eingestuft wird, nicht überraschend, dass das Verwaltungsgericht hierauf abgestellt hat. Das Vorgehen des Verwaltungsgerichts mit der - zusätzlichen - Beweiserhebung durch die Einvernahme der Polizeiarztin als Zeugin schließt ein Abstellen auf andere Gesichtspunkte nicht aus, zumal es Aufgabe des Verwaltungsgerichts ist, durch sorgfältige Vorbereitung die Sache entscheidungsreif zu machen.
- 15 Da die Entscheidung des Verwaltungsgerichts selbständig tragend auf die Begründung der Beklagten zur mangelnden charakterlichen Eignung gestützt wird, kommt es nicht darauf an, ob die weiteren Ausführungen zur mangelnden gesundheitlichen Eignung Zweifeln unterliegen. Am Ergebnis des verwaltungsgerichtlichen Urteils bestehen schon aufgrund der Ausführungen zur mangelnden charakterlichen Eignung keine Zweifel.
- 16 3. Die Berufung ist nicht wegen des Vorliegens von besonderen rechtlichen Schwierigkeiten (§ 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO) oder wegen grundsätzlicher Bedeutung der Sache (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO) zuzulassen. Die von der Klägerin hierzu vorgetragenen Gründe und Grundsatzfragen (§ 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO) betreffen nicht die Ausführungen des Verwaltungsgerichts zur mangelnden charakterlichen Eignung und sind daher nicht entscheidungserheblich.
- 17 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

- 18 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 47 Abs. 1 und 3, § 63 Abs. 2, § 52 Abs. 1, Abs. 6 S. 2 Nr. 1 GKG und folgt der zutreffenden Festsetzung des Verwaltungsgerichts, gegen die die Beteiligten keine Einwände erhoben haben.
- 19 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 und § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Dr. Grünberg

Dr. Henke

Dr. Hoentzsch